



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Dana Frohwieser

GZ: (OB) 53

Datum: 23. JUNI 2020

Aktion #RotlichtAN des Gesundheitsamtes
AF0579/20

Sehr geehrte Frau Frohwieser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Am 02. Juni 2020 veröffentlichte das Gesundheitsamt eine Pressemitteilung über den Newsletter der Landeshauptstadt Dresden unter dem Titel „Aktion #RotlichtAN“. Darin ging es neben der Werbung für eine Publikation vor allem um

- **Öffnung von Bordellen, Clubs und ähnlichen Orten der Sexarbeit im Zuge der Corona-Lockerungen,**
- **Gleichbehandlung mit anderen Branchen in der Corona-Pandemie,**
- **echte Hilfen statt Bußgelder während der Corona-Pandemie,**

aber auch die Positionierung gegen „Initiativen, die generell Sexarbeit verbieten wollen“. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. **Werden in der Landeshauptstadt Unterschiede gemacht im Verhängen von Bußgeldern bei Verletzung von Auflagen und Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zwischen Sexarbeiter*innen und anderen Branchen?“**

Selbstverständlich werden in der Landeshauptstadt Dresden keine Unterschiede im Verhängen von Bußgeldern bei Verletzung von Auflagen und Beschränkungen von Verordnungen gemacht.

2. **„Da dem Gesundheitsamt in der Corona-Pandemie eine herausgehobene Bedeutung bei der Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen, Beschränkungen und Hygieneauflagen zukommt, inwiefern halten Sie es für nachvollziehbar und begründbar, wenn das Gesundheitsamt zuständigkeitshalber Demonstrationen beschränkt, Restaurantbesuche kontrolliert, Abstandskonzepte in Bildungseinrichtungen kontrolliert u.v.m. und gleichzeitig für die Prostitution öffentlich einen Verzicht auf Bußgelder bei Verletzung von Beschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie fordert?“**

Die Pressemeldung der Landeshauptstadt Dresden fordert nicht, auf Bußgelder zu verzichten. Es soll vielmehr deutlich gemacht werden, dass ein alleiniges Prostitutionsverbot die Lebenssituation von Frauen und Männern, die in der Sexarbeit tätig sind, verschärfen kann. Insbesondere Frauen und Männer aus anderen EU-Ländern, die mit ihrer Arbeit teilweise ihre Familien finanzieren, sind in prekäre Situationen geraten. Zum Teil konnten sie mehrere Wochen nicht einmal nach Hause zurückkehren.

Die Pressemitteilung möchte daher verdeutlichen, dass das Thema Prostitution nicht isoliert von gesellschaftlichen Gegebenheiten betrachtet werden darf. Es sind immer Menschen unmittelbar betroffen. Und während Menschen anderer Branchen selbstverständlich und zurecht Hilfen einfordern, scheint dies – sicher auch aus moralischen Gründen – für die in der Prostitution Tätigen nicht selbstverständlich.

Aus diesem Grund hat sich das Gesundheitsamt, das mit zwei Beratungsstellen gesundheitliche Hilfen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter anbietet, die bundesweite Forderung zu eigen gemacht. Dabei geht es nicht um die Betreiberinnen und Betreiber von Erotikseinrichtungen, sondern um die Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter selbst.

3. „Wie viele registrierte Sexarbeiter/innen sind in Dresden tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Nationalität)?“

Staatsangehörigkeit	Anzahl
deutsch (D)	158
tschechisch (CZE)	54
ungarisch (HUN)	52
rumänisch (ROU)	34
bulgarisch (BGR)	33
slowakisch (SVK)	12
thailändisch (THA)	8
polnisch (POL)	5
philippinisch (PHL)	1
spanisch (ESP)	3
litauisch (LTU)	3
kroatisch (HRV)	2
russisch (RUS)	1
kolumbianisch (COL)	1
kenianisch (KEN)	1
italienisch (ITA)	1
guatemaltekisch (GTM)	1
ukrainisch (UKR)	1
SUMME	371

Das Geschlecht ist keine nach § 4 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz zu erhebende Angabe, daher können wir darüber keine Auskunft erteilen.

4. „Liegen der Stadt Dresden Erkenntnisse oder Schätzungen zur Dunkelziffer vor, wie viele Menschen in Dresden nicht registriert der Prostitution nachgehen?“

Gesicherte Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor. Da eine Anmeldung am Ort der Haupttätigkeit zu erfolgen hat, können in Dresden auch Personen tätig sein, welche z.B. in Chemnitz, Leipzig oder anderen Bundesländern angemeldet sind. Diese Personen sind uns unbekannt. Die ursprüngliche Schätzung vor In-Kraft-Treten des Prostituiertenschutzgesetzes betrug etwa 400-600 Personen.

5. „Werden in der Landeshauptstadt Unterschiede gemacht bei der Bewilligung von Hilfeprogrammen (z.B. der kommunalen Soforthilfe für Selbstständige) zwischen Sexarbeiter*innen und Tätigen in anderen Branchen?“

Es werden im Amt für Wirtschaftsförderung keine Unterschiede bei der Bewilligung von Hilfeprogrammen (z. B. der kommunalen Soforthilfe für Selbstständige) zwischen Sexarbeiter*innen und Tätigen in anderen Branchen gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert